

**Satzung
des Landkreises Fulda
über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren**

-Bauaufsichtsgebührensatzung-

Aufgrund der §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung vom 07.03.2005 (GVBL I. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBL I S. 119) und § 1 (4) des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 12.01.2004 (GVBL I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.07.2009 (GVBL I S. 253) hat der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 14.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Fulda erhebt zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für Amtshandlungen der unteren Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Regelung enthält und soweit Auslagen erhoben werden, gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Fulda, 27. Februar 2011

Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda

gez.
Woide
Landrat

**Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung
des Landkreises Fulda**

(Gebührenverzeichnis)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
6	Bauen und Wohnen		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 57 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1000 EUR Rohbausumme	7 mindestens 75
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HBO		75
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		75
612	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, die keine Wohngebäude sind, sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1000 EUR Rohbausumme	10 mindestens 100
613	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1000 EUR Rohbausumme	20 mindestens 150
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m ³ und bis 1000 m ³ umbauten Raums	je m ³	0,2 mindestens 75
6142	mit mehr als 1000 m ³ und bis 10000 m ³ umbauten Raums	je m ³	0,15 mindestens 200 höchstens 500
6143	mit mehr als 10000 m ³ umbauten Raums	je m ³	0,05 höchstens 1.000
6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen - Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		750 bis 13000

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m^3 umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m^3) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m^2) abzustellen.		
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen	je m^2	0,2 mindestens 75 höchstens 3.200
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
61611	bis $1000 m^3$	10 v. H. von Nr. 611 bis 615	
61612	von mehr als $1000 m^3$ bis $10000 m^3$	7 v. H. von Nr. 611 bis 615 mindestens Nr. 61611	
61613	von mehr als $10000 m^3$	4 v. H. von Nr. 611 bis 615 mindestens Nr. 61612	
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m^3 umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m^3) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m^2) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		60 bis 300
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		60 bis 650
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		60 bis 1300
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		60 bis 650
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Zustimmung nach § 69 HBO	50 v. H. von Nr. 612 bis 615, 631, 632	
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrags wegen Unvollständigkeit (§ 69 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HBO)		60 bis 130
62	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
621	Bauzustandsbesichtigungen nach § 74 HBO		
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
6213	Zulassung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes		60 bis 250
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
622	Bauüberwachung nach § 73 HBO		
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
6222	Bauüberwachung (§ 73 Abs. 3 Satz 2 HBO)		60 bis 650
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 56 HBO nicht erforderlich ist.		
623	Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüfsingenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfsamtes oder des Prüfsingenieurs festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden Sachverständige hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für Vorbereitung und Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen.		
63	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1000 EUR der Herstellungskosten	23 mindestens 75
632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1000 EUR der Herstellungskosten	40 mindestens 75
633	Fliegende Bauten		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1000 EUR der Herstellungskosten	23 mindestens 75
6332	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		150
6333	Gebrauchsabnahme Festzelt bis 600 m ² Festzelt über 600 m ² Kleinere und mittlere Fahrgeschäfte Große Fahrgeschäfte		60 100 60 100
6334	Änderung d. Prüfbuchs nach § 68 (5) HBO		60
6335	Zuschlag zu Nr. 6334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO		20
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		75 bis 650
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		130 bis 650
64	Sonstige Amtshandlungen		
641	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung ("Nachtragsbaugenehmigung") Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mindestens 75
411	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 - 6165 erhoben.		
642	Bauvoranfragen (§ 66 HBO)		
6421	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Vorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	10 v. H. – Innenbereich 20 v. H. – Außenbereich 40 v. H. – Prüfung eines Vorentwurfs von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 60

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
6422	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 HBO)		60 bis 100
643	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 67 HBO). Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		75 bis 320
644	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 v. H. von Nr. 611 bis 632, 634 und 6421	mindestens 60
645	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 HBO)		60 bis 130
646	Baulasten (§ 75 HBO)		
6461	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	100
6462	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Grundstück	20
6463	Löschung einer Baulast		60
6481	Nachprüfung nach § 45 Abs. 2 Nr. 17 HBO, aufgrund einer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 80 Abs. 11 HBO oder im Einzelfall (§ 53 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
6482	Zulassen von Abweichungen nach § 63 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO		60 bis 10000
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO)		60 bis 3200
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 71 HBO)		60 bis 3200
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)		60 bis 3200
64914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 72 Abs. 2 HBO)		60 bis 1300

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
64915	Baustellenversiegelung		60 bis 1300
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		60 bis 3200
64917	sonstige Bauordnungsverfügungen		60 bis 3200
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 55 und 56 HBO	nach Zeitaufwand	
64921	die erste viertel Stunde je Vorhaben		kostenfrei
65	Berechnung der Gebühren		
651	<p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raums.</p> <p>Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbar Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.</p> <p>Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 v. H. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p>		
652	Ermäßigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 641, und 644 für die 2. und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohnfläche und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 611 und Nr. 613 auf die Hälfte.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
6523	<p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p> <p>Wenn die nachgewiesenen tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der landesdurchschnittlichen Rohbaukosten betragen, wird die Baugebühr um 20 % ermäßigt. Unterschreiten die tatsächlichen Rohbaukosten die landesdurchschnittlichen Rohbaukosten um mehr als 60 v. H., wird die Baugebühr um 25 % ermäßigt. Zum Nachweis der tatsächlichen Rohbaukosten sind ausschließlich geprüfte Rechnungen vorzulegen.</p>		
66	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch		
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2		60 bis 320
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Abs. 5		50
664	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 6		50
665	Ausnahmen, Befreiungen		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 oder nach der BauNVO	je Ausnahme	60 bis 1300
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	60 bis 20000
66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1000 m ³ bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 8 HBO)	je Befreiung	20000 bis 50000
67	Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen		
676	Gastspiel-Prüfbuch nach § 45 MVStättV	nach Zeitaufwand	
68	Wohnungswesen		
685	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	je Wohnungs- oder Teileigentum	100